



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 618/11m-26

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Schmerlingplatz 10-11
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Dr. Seidl
Klappe (DW)

zu GZ BMG-21551/0001-II/A/5/2011

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Justiz zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – grundsätzlich keine Einwände.

Zu § 4 Abs 2 NPSG:

Die vorgeschlagene Qualifikation, die § 27 Abs 4 Z 1 SMG bzw § 22a Abs 4 Z 1 ADBG 2007 nachgebildet ist, stellt – anders als diese Vorbildbestimmungen – auf einen Alterunterschied zwischen volljährigem Täter und minderjährigem Übernehmer der Substanz von mehr als drei Jahren – und nicht bloß zwei Jahren – ab. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar.

Nach Ansicht der Generalprokuratur könnte diese Deliktsqualifikation allerdings überhaupt entfallen, zumal auch bei Straftaten im Zusammenhang mit den wohl gefährlicheren psychotropen Stoffen eine solche vom Gesetzgeber nicht für erforderlich erachtet wird (vgl § 30 ff SMG).

Zu § 4 Abs 3 NPSG:

Diese Qualifikation stellt darauf ab, dass durch die Straftat eine (konkrete) Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen herbeigeführt wurde. Der Nachweis eines solchen Gefahreneintritts wird jedoch sehr oft einen erheblichen Verfahrensaufwand erfordern. Denn für die Bezeichnung als Neue Psychoaktive Substanz nach § 3 Abs 1 Z 2 NPSG genügt es, dass bei ihrer Anwendung im oder am menschlichen Körper eine Gefahr für die Gesundheit von Konsumenten nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Annahme der in Aussicht genommenen Qualifikation werden daher jeweils aufwendige

gerichtsmedizinische bzw chemisch-toxikologische Gutachten erforderlich sein, wobei eine wissenschaftlich gesicherte Aussage über möglicherweise schädliche Akut- oder Langzeitwirkungen aber kaum möglich (vgl S 9 der Erläuterungen) und eine Verurteilung auch nach Abs 3 daher in den meisten Fällen nicht zu erwarten sein wird.

Abschließend wird angemerkt, dass eine dem § 35 SMG nachgebildete Diversionsbestimmung im vorliegenden Entwurf fehlt. Weshalb entsprechendes diversionelles Vorgehen bei Straftaten im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen nicht in Betracht kommen sollte, ist nicht erkennbar und auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Wien, am 21. Oktober 2011

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Werner Pürstl

Elektronisch gefertigt